

## Falle „Belisle“ der Kieferle GmbH tierquälerisch

– DJV weist darauf hin, dass Jäger sich bei Verwendung strafbar machen können –

Der DJV warnt alle Fangjäger davor, das Fanggerät „Belisle – die Raubwildfalle der Zukunft“ der Firma Kieferle GmbH Gottmadingen auf der Jagd einzusetzen. Im neuen Katalog der Kieferle GmbH wird auf Seite 2 diese Falle als Neuheit angeboten. Nach der Funktionsbeschreibung des Herstellers soll das gefangene Tier „unverletzt an der Schlinge gehalten werden und sich frei bewegen können“.

Jedoch verstößt ein Jäger, der die Falle verwendet, gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Danach ist es verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, zu verwenden. Die Falle Belisle fängt nicht unversehrt. Der Begriff „unversehrt“ bedeutet, dass das Tier insbesondere äußerlich nicht beeinträchtigt ist.

Ein Tier, das wie bei der Falle „Belisle“ mittels einer Schlinge um den Lauf gehalten wird, wird – auch wenn es sich frei bewegen kann – in Panik geraten, an der Schlinge immer kräftiger ziehen und sich möglicherweise sogar seinen Lauf selbst abbeißen.

Dass dieses typische Verhalten das Tier äußerlich beeinträchtigt, ist einleuchtend. Bei vorsätzlicher Verwendung der Falle muss deshalb mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro (§ 39 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 BJG) gerechnet werden. Unter Umständen erfolgt sogar eine Verurteilung wegen des Straftatbestandes der Tierquälerei (§ 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes), weil einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden. Auch ein Jagdscheinentzug nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJG wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit kommt in Betracht.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Landwirtschaft die Firma Kieferle schriftlich darauf hingewiesen, dass es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 8 BJG verboten ist, Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen und feilzubieten.